Auszug aus der Niederschrift der 8. Sitzung des Rates der Stadt Meckenheim vom 14.07.2010

8 Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder

Die veröffentlichten Pressemitteilungen und Leserbriefe in Bezug auf den am 19.05.2010 in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Ratsbeschluss über die Veräußerung eines städtischen Grundstücks und der in der Samstagsausgabe des Generalanzeigers vom 03./04.07.2010 erschienene Artikel "Wenn Vertrauliches öffentlich wird" nimmt die Verwaltung zum Anlass, die Ratsmitglieder in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten noch einmal zu informieren und aufzuklären.

Jedes Ratsmitglied hat anlässlich der Aufnahme der kommunalpolitischen Tätigkeit mit Beginn der Legislaturperiode eine Gemeindeordnung NRW erhalten, in der die Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder explizit aufgeführt sind.

Gleichzeitig haben alle Rats- und Ausschussmitglieder im Rahmen einer deklaratorischen Verpflichtungserklärung feierlich kund getan, dass sie sich verpflichten, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze zu beachten und ihre Pflichten zum Wohle der Stadt Meckenheim zu erfüllen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen gem. § 43 GO NRW sind die Ratsmitglieder verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

Die in der Gemeindeordnung in § 32 formulierte Treuepflicht gegenüber ihrer Stadt mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl wird in der Kommentierung so ausgelegt, dass im Falle der Kollision von Gemeinwohlinteressen mit privaten Eigeninteressen eines Rats- bzw. Ausschussmitgliedes, das Eigeninteresse hintan gestellt werden und im Sinne des Gemeinwohls entschieden werden soll.

Die in § 32 und in § 43 GO NRW enthaltene allgemeine Treuepflicht wird wiederum durch vier weitere in der Gemeindeordnung festgeschriebene Pflichten konkretisiert, und zwar

- Verschwiegenheitspflicht gem. § 30 GO NRW
- Mitwirkungsenthaltungspflicht bei Interessenkollision gem. § 31 GO NRW
- Vertretungsverbot gem. § 31 GO NRW
- Pflicht zur Offenbarung persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse gem. § 43 (3)
 GO NRW

Nach § 30 Abs. 1 GO NRW hat der zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufene, somit alle Rats- und Ausschussmitglieder, auch nach Beendigung der Tätigkeit, über die ihm dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten,

- deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich,
- besonders vorgeschrieben,
- vom Rat beschlossen oder vom Bürgermeister angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren.

Zu den Angelegenheiten, deren Geheimhaltung vom Rat besonders beschlossen worden ist,

zählen die in nicht-öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten. Voraussetzung für die Verschwiegenheitspflicht ist, dass die Angelegenheit durch die amtliche Tätigkeit bekanntgeworden ist.

Die Verschwiegenheitspflicht umfasst auch das Verbot, die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten unbefugt zu verwerten.

(Die Verschwiegenheitspflicht stellt keinen Eingriff in das Recht auf Meinungsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 2 Grundgesetz dar, da die Gemeindeordnung als allgemeines Gesetz im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Grundgesetz zu interpretieren ist. Vergleichen Sie den Wortlaut von Art. 5 (2) Grundgesetz: "Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.")

Mit Beginn der Legislaturperiode hat sich der Rat der Stadt Meckenheim und seinen Ausschüssen am 28.10.2009 eine Geschäftsordnung gegeben nach der in § 7 (2) für folgende Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
- b) Liegenschaftssachen
- c) Auftragsvergaben, Vertragsangelegenheiten und Rechtsgeschäfte,
- d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
- e) Einzelfälle in Abgabenangelenheiten,
- f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters

Nach § 27 (1) der Geschäftsordnung ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse zu unterrichten. Nach Absatz 2 gilt dies grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat. Dies geschieht jedoch durch den Bürgermeister und nicht durch einzelne Ratsmitglieder.

Gem. § 30 (6) GO NRW kann, wer die Pflichten nach Absatz 1 oder 2 verletzt, z. B. bei einem Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht oder die unbefugte Verwertung vertraulicher Angelegenheiten, zur Verantwortung gezogen werden.

Hier gilt dann, soweit die Tat nicht mit Strafe bedroht ist, § 29 Abs. 3 GO entsprechend. Dieser sieht die Festsetzung von Ordnungsmitteln wie Ordnungsgeld oder Erteilung einer Rüge, Ermahnung oder Verweis vor.

(Nach § 29 (3) GO NRW kann der Rat in solchen Fällen ein Ordnungsgeld bis zu 250 € und für jeden Fall der Wiederholung ein Ordnungsgeld bis zu 500 € festsetzen.

Ob im Einzelfall ein Ordnungsgeld festgesetzt wird, steht grundsätzlich im Ermessen des Rates. Eine Pflicht zur Ahndung begründet das Gesetz nicht.

Unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kann anstelle der Verhängung eines Ordnungsgeldes ein milderes Ordnungsmittel (Rüge, Ermahnung, Verweis) erfolgen.

Der Betroffene ist jedoch zuvor gem. § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz durch den Rat der Stadt Meckenheim anzuhören und ihm Gelegenheit zu geben, sich zu den Tatbeständen zu äußern.

Die Festsetzung des Ordnungsgeldes geschieht durch Verwaltungsakt (Ordnungsgeldbescheid), gegen den der Betroffene Widerspruch einlegen kann. Über den Widerspruch entscheidet der Rat. Nach Zurückweisung des Widerspruchs kann der Betroffene Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Da die Festsetzung des Ordnungsgeldes durch den Rat erfolgt, ist die Anfechtungsklage gegen ihn zu richten.)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Ratsmitglieder,

mit diesen Ausführungen habe ich Sie noch einmal über die Rechte und Pflichten Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit als Ratsmitglied informiert.

Ich spreche hiermit die Hoffnung aus, dass zukünftig die entsprechenden Vorschriften aus der GO und aus der Geschäftsordnung des Rates von jedem Ratsmitglied eingehalten werden.

Die Verwaltung wird die heutigen Erläuterungen dem Protokoll beifügen.

Eine Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.